



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein
und zur Änderung des Landespressegesetzes**

Federführend ist die Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Landespressegesetzes

A. Problem

Das Grundgesetz gewährleistet in Art. 5 mit der Meinungs- und Pressefreiheit zugleich das Grundrecht „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“. Bibliotheken sind zentrale Orte für die Realisierung dieses Grundrechts. Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein spricht sich in Art. 13 Absatz 3 ausdrücklich für die Förderung des Büchereiwesens als Aufgabe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände aus. Darüber hinaus ergibt sich insbesondere eine Förderung des Bibliothekswesens aus § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz FAG).

Bibliotheken sind neben den Schulen und Hochschulen die wichtigsten Bildungseinrichtungen des Landes, sie dienen der Aus- und Weiterbildung der Bürgerinnen und Bürger, der Lese- und Sprachförderung, der kulturellen Teilhabe und sozialen Integration und sind zugleich Einrichtungen, die das kulturelle Erbe des Landes dokumentieren, erhalten und zugänglich machen. Mit dem vorgelegten Gesetz soll die für einen Kulturstaat angemessene rechtliche Aufwertung des Bibliothekswesens erreicht werden. Bibliotheken zu stärken bedeutet auch, die Infrastruktur der Gemeinden im ländlichen Raum angesichts des demografischen Wandels zu erhalten.

Die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages stellte in ihrem Abschlussbericht 2007 die mangelnde rechtliche und strukturelle Präzisierung der deutschen Bibliothekslandschaft fest und sie empfahl den Ländern, zur Behebung dieses Mangels sowie zur Regelung von Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken eigene Bibliotheksgesetze zu erlassen.

Zu der Notwendigkeit eines Bibliotheksgesetzes heißt es im Koalitionsvertrag: "Wenn es um die Vermittlung von Bildung und Kultur geht, spielen die Bibliotheken eine herausragende Rolle. Die Landesregierung wird deshalb in der ersten Hälfte der Legislaturperiode einen Entwurf eines Bibliotheksgesetzes einbringen, mit dem die Förderung der Bibliotheken und wissenschaftlichen Bibliotheken im Land und deren Arbeit erstmals auf eine eigenständige, solide Grundlage gestellt wird."

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (BiblG) dient der gesetzlichen Regelung des bestehenden Bibliothekssystems durch Beschreibung der Bibliothekslandschaft in Schleswig-Holstein, der Aufgaben und Funktionen der Bibliothekstypen und ihres Beitrags zur Kultur- und Bildungspolitik des Landes. Das Gesetz weist den Bibliotheken und ihren Trägern keine neuen Aufgaben zu, sondern definiert die bestehenden Aufgaben als Bildungs- und Kulturinstitutionen. Ziel dieses Gesetzesentwurfs ist es, vorrangig zur Bestandssicherung

des Bibliothekssystems in struktureller Hinsicht beizutragen und gleichzeitig eine Grundlage für die Weiterentwicklung des Systems zu liefern.

Darüber hinaus werden die gesetzlichen Regelungen zu den Pflichtexemplaren aus dem Landespressegesetz in das Bibliotheksgesetz überführt und novelliert. Mit der Benennung der Landesbibliothek als Landesoberbehörde wird die Gleichrangigkeit zu den Landesoberbehörden des Denkmalschutzes und Archivwesens hergestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Wesentliche Ziele dieses Gesetzes sind die flächendeckende Qualitäts- und Angebotssicherung sowie die bibliothekarische Grundversorgung im Land strukturell abzusichern und zukunftsfest auszurichten. Im Zusammenhang mit diesem Gesetz sind im Haushaltsentwurf 2016 430,0 T€ veranschlagt. Darin enthalten sind auch evtl. Mehrkosten für die Einführung der elektronischen Pflichtexemplarregelung. Es werden keine weiteren unmittelbaren Mehrkosten erwartet.

2. Verwaltungsaufwand

Keiner.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Nicht betroffen.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom XXX von dem Gesetzesentwurf unterrichtet worden.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa.

Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Landespressegesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (Bibliotheksgesetz – BiblG)

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Begriffsbestimmungen

§ 2 Allgemeine Aufgaben von Bibliotheken

Abschnitt 2: Bibliotheken in Schleswig-Holstein

§ 3 Öffentliche Bibliotheken

§ 4 Wissenschaftliche Bibliotheken

§ 5 Schulbibliotheken und Bibliotheken für den Dienstgebrauch

§ 6 Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek

§ 7 Finanzierung und Gebühren

§ 8 Datenschutz

Abschnitt 3: Pflichtexemplare

§ 9 Anbietungspflicht und Pflichtbibliotheken

§ 10 Verfahren der Anbietung und Ablieferung

§ 11 Verordnungsermächtigung

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Präambel

Die öffentlichen Bibliotheken im Land Schleswig-Holstein sind für alle Menschen frei zugänglich und gewährleisten damit flächendeckend in besonderer Weise das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können. Bibliotheken sind Partner für Bildung, Kultur, Wissenschaft und lebenslanges Lernen. Sie zählen damit zum Kernbereich der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sie sind Standortfaktor und im Rahmen der Sozialraum- und Stadtentwicklungsplanung sowie der Digitalen Agenda zu berücksichtigen.

Bibliotheken bilden in ihrer Gesamtheit einen wichtigen Bestandteil der kulturellen Infrastruktur in Schleswig-Holstein wie sie die Kulturkonzeption für Schleswig-Holstein „Kulturperspektiven Schleswig-Holstein“ beschreibt. Dieses Gesetz soll die bibliothekarische Grundversorgung in Schleswig-Holstein und damit den bedarfsgerechten und bürgerorientierten Erhalt und Ausbau der Bibliotheken, wie im Landesentwicklungsplan vorgesehen, sicherstellen. Es konkretisiert die besondere Bedeutung der Bibliotheken in Schleswig-Holstein für die Pflege von Bildung, Kultur und Wissenschaft, die Verwirklichung von Grundrechten, die demokratische Willensbildung und für das Miteinander von Kulturen. Das Gesetz betont die Stellung der Bibliotheken in der digitalen Gesellschaft als unverzichtbare Partner für die kulturelle Bildung. Die Bibliotheken im Land sind nach Maßgabe dieses Gesetzes angehalten, untereinander und mit anderen Einrichtungen der Bildung, Kultur und Wissenschaft zu kooperieren. Dies gilt auch für ihre Träger im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Begriffsbestimmung

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die bestehende Bibliotheksstruktur in Schleswig-Holstein zu sichern und die Grundlagen für deren Weiterentwicklung zu schaffen.

(2) Eine Bibliothek im Sinne dieses Gesetzes ist jede vom Land, den Gemeinden und Gemeindeverbänden gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sowie von den unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhaltene Einrichtung, die unter archivarischen, ökonomischen und synoptischen Gesichtspunkten Medienwerke für die Benutzerinnen und Benutzer sammelt, ordnet und zugänglich macht. Für Bibliotheken in kirchlicher oder privater Trägerschaft und Bibliotheken anderer gemeinnütziger Träger gilt dieses Gesetz, soweit es besonders bestimmt ist.

§ 2 Allgemeine Aufgaben von Bibliotheken

(1) Die Bibliotheken in Schleswig-Holstein dienen der Erfüllung von Aufgaben im Bereich von Kultur und Bildung sowie von Wissenschaft und Forschung. Sie bewahren schriftliches Kulturgut, unterstützen mit ihren Beständen das Angebot anderer Kultur-, Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen und tragen zum Miteinander von Kulturen bei.

(2) Bibliotheken in Schleswig-Holstein sind Dienstleister der modernen Wissensgesellschaft, die Wissen als Allgemeingut versteht, an dem jedes Mitglied der Gesellschaft teilhaben und mitwirken kann. Sie stärken die Lese-, Medien- und Informationskompetenz ihrer Nutzerinnen und Nutzer durch geeignete Maßnahmen

sowie durch Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Kultur und Bildung und untereinander. Sie leisten Beiträge zur Bewahrung des kulturellen Erbes und zum Erhalt der Regional- und Minderheitensprachen.

(3) Das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände gewährleisten in gemeinsamer Verantwortung und gegenseitiger Verpflichtung die bibliothekarische Grundversorgung der Öffentlichkeit. Dies umfasst insbesondere die Förderung der allgemeinen, beruflichen, wissenschaftlichen und kulturellen Bildung durch Bereitstellung von Beständen und Angeboten allgemeiner Art.

(4) Bibliotheken in Schleswig-Holstein wirken bei der Erfüllung überregionaler Aufgaben, bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen, im Rahmen von konsortialen Erwerbungen, bei der Fernleihe sowie bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung in bibliothekarischen Berufen zusammen. Sie sollen mit Schulen zusammenarbeiten und sie gemeinsam mit den zuständigen Fachministerien beim Aufbau lernspezifischer Angebote unterstützen.

(5) Die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie von Menschen mit Behinderung sind zu berücksichtigen und nach Möglichkeit die gleichberechtigte Teilhabe, die soziale Inklusion und Barrierefreiheit fortzuentwickeln.

(6) Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, müssen Öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken nachfolgende Kriterien erfüllen:

1. regelmäßige Öffnungszeiten,
2. einen angemessenen Medienetat,
3. eine angemessene Personalausstattung hinsichtlich Anzahl und angemessener Qualifikation,
4. eine geeignete Räumlichkeit inklusive Mobiliar und IT-Ausstattung und
5. die Erschließung und Veröffentlichung der Medienbestände in Katalogen, die lokal oder über öffentliche Netze zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt 2: Bibliotheken in Schleswig-Holstein

§ 3 Öffentliche Bibliotheken

(1) Öffentliche Bibliotheken sind allgemein zugängliche Sammlungen von Büchern und anderen Informationsmitteln in Rechtsträgerschaft der Gemeinden und Landkreise. Sie sollen in besonderer Weise der Lese- und Lernförderung von Kindern und Jugendlichen, der Förderung der schulischen, beruflichen und kulturellen Bildung insbesondere in Zusammenarbeit mit Kultur-, Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen dienen. Sie vermitteln Medien- und Informationskompetenz. Bibliotheken in kirchlicher oder privater Trägerschaft und Bibliotheken anderer gemeinnütziger Träger können die Funktion einer öffentlichen Bibliothek erfüllen. Dazu zählen auch

die Bibliotheken in der Trägerschaft der Dansk Centralbibliothek for Sydlesvig e.V., die Bibliothek des Nordfriisk Instituut e.V. und die Bibliothek der Ferring-Stiftung auf Föhr.

(2) Öffentliche Bibliotheken sollen hauptamtlich von bibliothekarischen Fachkräften geführt werden.

(3) In Abstimmung untereinander gewährleisten die Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände durch das System der Öffentlichen Bibliotheken, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner in angemessener räumlicher Nähe und unter zumutbaren zeitlichen Bedingungen Zugang zu einer Öffentlichen Bibliothek haben. Soweit Stadtbibliotheken nicht eingerichtet sind, können Fahrbibliotheken vorgehalten werden.

§ 4 Wissenschaftliche Bibliotheken

(1) Wissenschaftliche Bibliotheken in Schleswig Holstein sind Bibliotheken in direkter Trägerschaft des Landes, Bibliotheken der unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, deren Bestände besonders auf die Bedürfnisse von Wissenschaft, Forschung und Lehre ausgerichtet sind. Sie stehen unbeschadet ihrer besonderen Aufgaben für Forschung, Lehre und Studium allen Menschen für die private und berufliche wissenschaftliche Bildung zur Verfügung.

(2) Die Bibliotheken an den Hochschulen wirken bei der freien und ungehinderten Verbreitung und Zugänglichmachung wissenschaftlicher Arbeiten (Open Access) mit und unterstützen die mit ihnen verbundenen Einrichtungen bei der Verfolgung dieses Ziels. Sie fördern durch geeignete Schulungs- und Lehrangebote die Informations- und Medienkompetenz.

(3) Die Bibliothek der Hansestadt Lübeck hat als wissenschaftliche Stadtbibliothek regionalbibliothekarische Funktionen und steht in der Trägerschaft der Stadt Lübeck. Sie ist organisatorisch mit den Öffentlichen Bibliotheken desselben Trägers verbunden und gemeinsam zuständig für die Literatur- und Informationsversorgung.

(4) Die Eutiner Landesbibliothek hat als wissenschaftliche Forschungsbibliothek spezialbibliothekarische Funktionen hinsichtlich der Reiseliteratur und des Literatur- und Informationsspektrums des 18. Jahrhunderts. In Trägerschaft der „Stiftung Eutiner Landesbibliothek“ nimmt sie gleichermaßen bibliothekarische Aufgaben wahr und betreibt wissenschaftliche Forschungsarbeit.

§ 5 Schulbibliotheken und Bibliotheken für den Dienstgebrauch

(1) Die an den Schulen des Landes bestehenden Schulbibliotheken widmen sich vorrangig den Bedürfnissen der Lernenden und Lehrenden an den jeweiligen Schulen. Sie dienen in Zusammenarbeit mit anderen Öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken im besonderen Maße der Lese- und Lernförderung sowie der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz.

(2) Bibliotheken für den Dienstgebrauch, der Verwaltung und der Gerichte sowie des Schleswig-Holsteinischen Landtags stehen für die Allgemeinheit nur dann zur Verfügung, wenn die gewünschten Bücher und Medienwerke in anderen Bibliotheken des Landes nicht vorhanden sind und dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Im Übrigen entscheidet die Leitung der jeweiligen Dienststelle über den Zugang zur Bibliothek.

§ 6 Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek

(1) Das Land unterhält die Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek. Sie ist eine wissenschaftliche Bibliothek. Sie ist Landesoberbehörde und wird als öffentlich zugängliche Einrichtung geführt.

(2) Die Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek hat die Aufgabe, mit einem gesamtheitlichen Ansatz Druckwerke und weiteres Kulturgut mit Bezug zur Geschichte und Landeskunde des Landes Schleswig-Holstein und seiner Nachbargebiete, insbesondere Dänemarks, zu sammeln, archivieren, erschließen, nachhaltig zu erhalten, bibliographisch nachzuweisen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Näheres zur Benutzung kann das zuständige Ministerium durch Verordnung regeln.

§ 7 Finanzierung und Benutzungsentgelt

(1) Die Bibliotheken werden von ihren Trägern finanziert.

(2) Das Land Schleswig Holstein stellt in gemeinsamer Verantwortung mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein aus dem Finanzausgleichsgesetz Mittel zur Förderung des Öffentlichen Bibliothekswesens zur Verfügung.

(3) Die Vorort-Nutzung Öffentlicher Bibliotheken ist kostenfrei, sofern nicht lizenz- oder urheberrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Für die Inanspruchnahme darüber hinausgehender Leistungen können die Träger in ihren Benutzungsordnungen angemessene Benutzungsentgelte festlegen.

§ 8 Datenschutz

Bibliotheken dürfen zur Erschließung und Verzeichnung ihrer Bestände personenbezogene Daten verarbeiten und über öffentliche Netze zur Verfügung stellen. Soweit es sich dabei um Nachlässe und anderes nicht veröffentlichtes Material handelt, finden die Vorschriften des Landesarchivgesetzes vom 11. August 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 444, ber. S. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 21), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), entsprechende Anwendung

Abschnitt 3: Pflichtexemplare

§ 9 Anbietungspflicht und Pflichtbibliotheken

(1) Von jedem Medienwerk, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder gedruckt oder öffentlich zugänglich gemacht wird, ist unabhängig von seiner Herstellungsart oder seiner Wiedergabeform, jeweils ein Pflichtexemplar unaufgefordert und unmittelbar nach Beginn der Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung den Pflichtbibliotheken (Absatz 4) anzubieten und auf deren Verlangen unentgeltlich und auf eigene Kosten abzuliefern (Pflichtexemplar).

(2) Anbietungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein Medienwerk zu verbreiten oder erstmals öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(3) Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Medienwerke in körperlicher Form sind alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern und anderen Trägern. Medienwerke in unkörperlicher Form sind alle Darstellungen in öffentlichen Netzen.

(4) Der Anbietungspflicht dieses Gesetzes unterliegen nicht

1. Veröffentlichungen, die ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten,
2. Pressemitteilungen, Newsletter und Pressespiegel,
3. Medienwerke, die ausschließlich gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken wie der Kundeninformation, der Information und Instruktion von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder der Verkehrsabwicklung dienen und
4. Filmwerke sowie Rundfunksendungen, soweit sie nicht als körperliche Werke publiziert werden.

Bei periodischen Druckwerken genügt eine Anbietung beim erstmaligen Erscheinen und am Beginn jedes Kalenderjahres zum laufenden Bezug.

(5) Die Aufgabe der Sammlung der Pflichtexemplare nehmen die Universitätsbibliothek Kiel, die Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek und die Bibliothek der Hansestadt Lübeck gemeinsam wahr.

(6) Von den Pflichtbibliotheken ist in gegenseitiger Absprache sicherzustellen, dass von den in Schleswig-Holstein hergestellten oder veröffentlichten Medienwerken wenigstens ein Pflichtexemplar gesammelt, erschlossen und in geeigneter Form auf Dauer gesichert und für die Allgemeinheit nutzbar gehalten wird, soweit an dessen Sicherung ein öffentliches Interesse besteht.

(7) Mit der Ablieferung eines Medienwerkes auf einem elektronischen Datenträger oder eines Medienwerkes in unkörperlicher Form erhalten die Pflichtbibliotheken das Recht, das Werk zu speichern, zu vervielfältigen und in eine andere Form zu bringen oder diese Handlungen in ihrem Auftrag vornehmen zu lassen, soweit dies notwendig ist, um das Medienwerk in die Sammlung aufzunehmen, zu erschließen und für die Benutzung bereitstellen zu können sowie seine Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. Entgegenstehende technische Maßnahmen sind vor der Ablieferung aufzuheben.

(8) Mit der Ablieferung eines Medienwerkes in unkörperlicher Form erhalten die Pflichtbibliotheken das Recht, das Werk in ihren Räumen zugänglich zu machen, soweit dieses nicht andere gesetzliche Regelungen ausschließen.

§ 10 Verfahren der Anbietung und Ablieferung

(1) Werke in körperlicher Form sind den Pflichtbibliotheken binnen eines Monats seit Beginn der Verbreitung, Werke in unkörperlicher Form sind den Pflichtbibliotheken binnen einer Woche seit dem Beginn der öffentlichen Zugänglichmachung anzubieten.

(2) Für Medienwerke in körperlicher Form gewährt die die Ablieferung verlangende Bibliothek auf Antrag einen angemessenen Zuschuss zu dem anzubietenden Medienwerk (maximal in Höhe der Selbstkosten), wenn die unentgeltliche Ablieferung wegen hoher Herstellungskosten oder einer geringen Auflage eine unzumutbare Belastung darstellen würde.

(3) Medienwerke in unkörperlicher Form müssen unter Einhaltung der von der Deutschen Nationalbibliothek für Pflichtexemplare festgelegten technischen Standards und Verfahren (einzusehen unter www.dnb.de) abgeliefert oder zur Abholung bereitgestellt werden. Abzuliefern sind auch alle Elemente, Software und Werkzeuge, die in ein abzulieferndes Medienwerk in unkörperlicher Form eingebunden sind oder die zu seiner Darstellung, Speicherung, Benutzung und Langzeitsicherung benötigt werden, mit Ausnahme von Standardsoftware. Nach Ablauf eines Monats nach dem

Beginn der öffentlichen Zugänglichmachung können die Pflichtbibliotheken ein frei zugängliches unkörperliches Medienwerk in ihren Bestand übernehmen und im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags nutzen.

(4) Kommen die Anbietungspflichtigen ihrer Angebotspflicht nicht nach, sind die Pflichtbibliotheken nach einem Monat zur Mahnung und nach fruchtlosem Ablauf eines weiteren Monats berechtigt, die Medienwerke auf Kosten der Anbietungspflichtigen anderweitig zu beschaffen.

(5) Die Pflichtbibliotheken können auf die Anbietung solcher Medienwerke verzichten, an deren Sammlung, Inventarisierung und bibliographischen Aufzeichnung kein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse besteht. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine Sammlung einer zuständigen Stelle besteht nicht.

(6) Die Anbietungspflichtigen haben den Pflichtbibliotheken in jedem Fall, also auch, wenn keine Ablieferung erfolgt, unentgeltlich die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte auf Verlangen zu erteilen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, sind die Pflichtbibliotheken nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung berechtigt, die Informationen auf Kosten der Anbietungspflichtigen anderweitig zu beschaffen.

§ 11 Verordnungsermächtigung

Näheres zur Zuständigkeit der Pflichtbibliotheken, zur Durchführung des Verfahrens, zur Anbietungspflicht, zur Entschädigung und zu Ausnahmen von der Anbietungspflicht kann das zuständige Ministerium durch Verordnung regeln.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich gegen die Verpflichtungen für körperliche Medien aus §§ 9 und 10 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten sind die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte.

Artikel 2

Änderung des Landespressegesetzes

Das Landespressegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2012 (GVOBl Schl.-H. S. 266) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird gestrichen.
2. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende von Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Anke Spoorendonk
Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Bibliotheksgesetz wird erstmals die Bibliothekslandschaft insbesondere im Hinblick auf das Öffentliche Bibliothekswesen in Schleswig-Holstein gesetzlich gesichert. Das Gesetz soll den Bibliotheken dabei helfen, ihre Stellung als unverzichtbare Partner für die kulturelle Bildungslandschaft in Schleswig-Holstein zu betonen. Sie geben der Gesellschaft die Möglichkeit, Toleranz und Solidarität mit verschiedenen Gruppierungen, einschließlich der Minderheiten zu vertiefen und leisten einen großen Beitrag zur kulturellen Integration. Bibliotheken ermöglichen es künftigen Generationen, Gegenwart und Geschichte zu erfahren, wahrzunehmen, zu interpretieren und zu hinterfragen.

Grundsätzlich sind Bibliotheksgesetze Vorschriften, die durch staatliche Förderung den Auf- und Ausbau des Öffentlichen Bibliothekswesens anstreben. Im Vordergrund stehen dabei die Qualitäts- und Angebotssicherung.

Das hier vorliegende Bibliotheksgesetz enthält zum einen Regelungen über die Landesaufgaben im Bereich des Bibliothekswesens und bündelt zum anderen die wesentlichen bibliotheksrechtlichen Bestimmungen im Landesrecht übersichtlich an einem Ort. Dazu gehört auch das Pflichtexemplarrecht. Wesentliche Leitmotive des Gesetzes sind Bildungsteilhabe und Integration. Durch die Pflege des kulturellen Erbes sind Bibliotheken ein wichtiger Bestandteil des kulturellen Gedächtnisses des Landes.

Dieses Gesetz dient der gesetzlichen Regelung des bestehenden Bibliothekssystems durch Beschreibung der Bibliothekslandschaft in Schleswig-Holstein, der Aufgaben und Funktionen der Bibliothekstypen und ihres Beitrags zur Kultur- und Bildungspolitik des Landes. Bibliotheken und ihren Trägern werden keine neuen Aufgaben zugewiesen, sondern die bestehenden Aufgaben als Bildungs-, Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen definiert. Außerdem zeigt das Gesetz auch Entwicklungsperspektiven auf, die sich an den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen orientieren. Dazu zählt die Rolle der Bibliotheken als Orientierungs- und Beratungsgeber in einer zunehmenden digitalisierten Gesellschaft. Die Gesetzgebung soll zu einer rechtlichen Aufwertung und Verwaltungsvereinfachung sowie zur Transparenz beitragen, da verschiedene bibliotheksrechtliche Aspekte an einer Stelle zusammengefasst und bestehende Regelungsdefizite aufgegriffen werden.

Zur besseren Lesbarkeit ist das Gesetz in drei Abschnitte gegliedert (Allgemeine Bestimmungen, Bibliotheken in Schleswig-Holstein und Pflichtexemplare).

Den Einzelregelungen vorangestellt wird auf Wunsch des Ministerpräsidenten eine Präambel, welche die gewachsene gesellschaftspolitische Bedeutung der Bibliotheken hervorhebt und den Bezug zu der Kulturkonzeption für Schleswig-Holstein „Kulturperspektiven Schleswig-Holstein“ (veröffentlicht i.d.F. vom 1. Juli 2014) herstellt.

B. Einzelbegründung

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 Zweck und Begriffsbestimmungen

In den Absätzen 1 und 2 finden sich der Gesetzeszweck und die Definition von Bibliotheken allgemein als unverzichtbarer Bestandteil der Bildungs- und Kulturinfrastruktur im Land. Bibliotheken sind Garanten des Grundrechts auf Informationsfreiheit und Meinungsvielfalt.

Zu Absatz 1

Zweck dieses Gesetzesentwurfs ist es, vorrangig zur Bestandssicherung des Bibliothekssystems in struktureller Hinsicht beizutragen und gleichzeitig eine Grundlage für die Weiterentwicklung des Systems zu liefern.

Zu Absatz 2

Der Begriff der Bibliothek wird der heutigen Zeit angepasst. Anstelle der bislang gewohnten Bezeichnung „Raum“ bzw. „Gebäude“ wird hier die der „Einrichtung“ verwendet. Die bislang in terminologischen Zusammenhängen angebotenen Bezeichnungen „Bücher“, „Materialien“, „literarische Dokumente“ oder „Medien“ werden durch den Sammelbegriff „Medienwerk“ ersetzt, der analoge Werke und digitale Medien gleichermaßen umfasst. Durch eine Anreicherung von elektronischen Serviceleistungen soll eine Gleichstellung der verschiedenen Medientypen erreicht werden. Der ökonomische Aspekt berücksichtigt, dass Bibliotheken gemäß ihrem Auftrag wirtschaftlich agieren und als Dienstleistungseinrichtungen nach dem Prinzip umweltbezogener Wirtschaftlichkeit handeln müssen. Der synoptische Aspekt ist auf die konkrete Aufgabe der aktiven Informationsversorgung gerichtet. Es wird der Begriff der Bibliothek und nicht der der Bücherei verwendet, um Kohärenz mit der Beschreibung, dass auch andere Medienwerke als Bücher zum Bestand gehören können, herzustellen.

Zu § 2 Allgemeine Aufgaben von Bibliotheken

§ 2 BibIG beschreibt die allgemeinen Aufgaben von Bibliotheken in Schleswig-Holstein. Sie sollen auch Kultur- und Bildungsträger sein und nicht insulär im gesellschaftlichen Raum stehen, sondern sich aktiv nach außen öffnen und sich im kulturellen Bildungsraum vernetzen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die doppelte Aufgabe von Bibliotheken, Kultur und Bildung sowie Wissenschaft und Forschung gleichermaßen zu dienen, hervorgehoben. Durch die ausdrückliche Benennung des Kulturbereiches wird insbesondere auch auf die kulturpolitischen Ziele des Landes Bezug genommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 vertieft die Aufgaben noch weiter. Dabei sieht der Gesetzgeber Bibliotheken als Teil der modernen Wissenschaft, in der Wissen ein wichtiges Allgemeingut ist. Bibliotheken in Schleswig-Holstein sollen ihren Nutzern helfen, sich in der digitalen Gesellschaft zurechtzufinden. Damit hier tatsächlich eine Teilhabe aller möglich wird, sollen Bibliotheken nach Absatz 2 Satz 2 in Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen Les-, Medien- und Informationskompetenz an ihre Nutzerinnen und Nutzer zielgruppenorientiert vermitteln. Bibliotheken zählen zu den Kernen kultureller Infrastruktur und sind Teil der lebendigen, von Vielfalt gekennzeichneten Kulturgesellschaft Schleswig-Holsteins. Dies wird in Satz 3 verdeutlicht. Der Beitrag der Bibliotheken zur Bewahrung des kulturellen Erbes liegt hier im Wesentlichen in der Bestandserhaltung (Konservierung bzw. Restaurierung), aber auch der Digitalisierung.

Zu Absatz 3

In Satz 1 wird dem Land, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden ein Gewährleistungsauftrag hinsichtlich einer bibliothekarischen Grundversorgung entsprechend der derzeitig bestehenden Bibliothekslandschaft auferlegt, wodurch keine neuen Kosten entstehen. Der Begriff der Grundversorgung ist an den entsprechenden Begriff in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Rundfunkrecht angelehnt.

Zu Absatz 4

Hier wird die bibliothekarische Kooperation behandelt, zu der alle Bibliotheken im Land verpflichtet sind. Insbesondere mit Blick auf die unterschiedlich verlaufende demographische Entwicklung werden innovative Ansätze der Zusammenarbeit zwischen den Stadt- und Umlandbereichen und den ländlichen Räumen immer wichtiger. Gegenstände der Kooperation sind die Erfüllung überregionaler Aufgaben, konsortiale Erwerbung, Vermittlung bibliothekarischer Kompetenzen sowie der regionale und wissenschaftliche Leihverkehr (Fernleihe) oder moderne Dienstleistungen wie die digitale Ausleihe (Onleihe). Auf die Kooperation mit Schulen geht Absatz 4 Satz 2 ein.

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 wird Art. 30 der UN Behindertenrechtskonvention umgesetzt.

Zu Absatz 6

Das Gesetz weist auf die relevanten quantitativen und qualitativen Anforderungen an Bibliotheken hin, ohne diese im Einzelnen zu beschreiben und verpflichtend vorzuschreiben. Mit der Nennung der Kriterien soll jenseits konkreter Vorgaben gleichwohl deutlich gemacht werden, dass es bestimmte Eckdaten gibt, die die Qualität einer Bibliothek ausmachen. Bereits bestehende Mindeststandards werden gesetzlich manifestiert.

Abschnitt 2 Bibliotheken in Schleswig-Holstein

Zu § 3 Öffentliche Bibliotheken

§ 3 BiblG behandelt die Öffentlichen Bibliotheken. Der Begriff der Öffentlichen Bibliothek bezeichnet die Gesamtheit aller Bibliotheken von Städten, Gemeinden, Kreisen (inklusive Stadtteilbibliotheken, Fahrbüchereien etc.) und dient der Abgrenzung gegenüber den wissenschaftlichen Bibliotheken in § 4, die nicht in erster Linie der Allgemeinheit, sondern den wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsinteressen ihrer Einrichtungen dienen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert eine Öffentliche Bibliothek. Es wird klargestellt, dass jeder Mensch einen Anspruch auf die Nutzung einer öffentlich zugänglichen Bibliothek hat. Dabei ist besonders auf die Fürsorgepflicht schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen zu achten. Im Einzelnen werden die Aufgaben nicht näher definiert, da sie dem entsprechen, was oben in § 2, den allgemeinen Aufgaben der Bibliotheken, bereits ausführlich bestimmt ist. Darüber hinaus wird die besondere Aufgabe der Öffentlichen Bibliotheken hinsichtlich der Lese- und Lernförderung sowie Informationskompetenz umschrieben. In Satz 5 werden die Bibliotheken in der Trägerschaft der Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig und der friesischen Volksgruppe aufgrund ihrer Bedeutung für Schleswig-Holstein ausdrücklich verankert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sichert durch hauptamtliche bibliothekarische Fachkräfte, die über eine fachspezifische Ausbildung im Bibliothekswesen verfügen, kompetenten Service wie beispielsweise Beratung. Diese Regelung soll dem Trend entgegenwirken, dass aufgrund von Personalkosteneinsparungen vermehrt bibliothekarische Hilfskräfte beschäftigt werden. Unbeschadet davon sind bibliothekarische Nebenstellen insbesondere in größeren Städten mit Unterstützung des Ehrenamts zu betreuen.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift impliziert, dass es allen Einwohnerinnen und Einwohnern möglich sein soll, ohne größeren Aufwand eine Bibliothek zu besuchen. Hier wurden bewusst unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, um den Bibliotheksträgern Spielräume zu ermöglichen und keine zusätzlichen Kosten zu verursachen. Zur Absicherung der flächendeckenden Grundversorgung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden auferlegt, dass sie Fahrbibliotheken vorhalten können, wenn auf die Einrichtung einer Standbibliothek verzichtet wird. Die explizite Erwähnung der Fahrbibliotheken im Gesetz soll ihre besondere Bedeutung gerade für den ländlichen Raum bestärken.

Zu § 4 Wissenschaftliche Bibliotheken

Die wissenschaftlichen Bibliotheken an den Hochschulen, also an Universitäten, Fachhochschulen und an Kunst- und Musikhochschulen, werden in § 4 BiblG ergänzend zu den im Übrigen geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz) geregelt. In der Verantwortung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums liegt auch der Beirat der wissenschaftlichen Bibliotheken. Die wissenschaftlichen Bibliotheken nehmen eine doppelte Funktion wahr. Sie dienen primär der Aufgabenerfüllung der sie tragenden Einrichtungen, zugleich aber auch der wissenschaftlichen Informationsversorgung der Bevölkerung. Sie stehen deshalb grundsätzlich auch der allgemeinen Öffentlichkeit für die private und berufliche wissenschaftliche Bildung zur Verfügung. Die damit gesetzlich eröffnete Allgemeinzugänglichkeit ist eine wesentliche Absicherung der Rolle der wissenschaftlichen Bibliotheken für die öffentliche Literaturversorgung.

Zu Absatz 1

Im Gegensatz zu den Öffentlichen Bibliotheken dienen die wissenschaftlichen Bibliotheken primär der Literatur- und Informationsversorgung für Wissenschaft, Forschung und Lehre. Ihre Aufgaben sind daher im Hochschulgesetz grundsätzlich geregelt. Von der Begrifflichkeit umfasst sind auch die Stiftungseinrichtungen unter der Rechtsaufsicht des Landes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 enthält die Förderung des freien Zugangs zu wissenschaftlichen Informationen im Internet (Open Access: das Prinzip des freien Zugangs zu wissenschaftlichem Wissen, insbesondere zu Forschungsergebnissen, deren Erarbeitung mit öffentlichen Mitteln finanziert worden ist, durch die für Nutzerinnen und Nutzer entgeltfreie Bereitstellung elektronischer Publikationen im Internet). Die freie und ungehinderte Zugänglichkeit von insbesondere öffentlich finanzierten und ermöglichten wissenschaftlichen Publikationen ist in einer Zeit, in der das Internet zum führenden Recherche- und Kommunikationsmedium der Wissenschaft geworden ist, von hoher Bedeutung.

Zu Absatz 3

Die wissenschaftliche Stadtbibliothek in Lübeck bildet einen eigenen Bibliothekstyp in Schleswig-Holstein, der in § 4 Abs. 3 BiblG vor allem in seiner Bedeutung für das kulturelle Erbe des Landes gewürdigt wird. Sie ist eine Fusion aus ehemaliger Stadtbibliothek, einer historischen Bibliothek, einer wissenschaftlichen Bibliothek und einer Öffentlichen Bibliothek.

Zu Absatz 4

Auch die Eutiner Landesbibliothek wird in ihrer Bedeutung und dem weltweit einmaligen Sammlungsschwerpunkt zur historischen Reisekultur gewürdigt. Sie steht Fachleuten wie auch der Öffentlichkeit als Präsenzbibliothek zur Verfügung und präsentiert ihre Ergebnisse in Ausstellungen und Veröffentlichungen.

Zu § 5 Schulbibliotheken und Bibliotheken für den Dienstgebrauch

Sowohl Schulbibliotheken als auch Bibliotheken für den Dienstgebrauch haben einen eingeschränkten Benutzerkreis und sind daher in einer Vorschrift zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 betont die besondere Bedeutung von Schulbibliotheken bei der Umsetzung des Bildungsauftrags. Schulbibliotheken leisten einen wichtigen Beitrag bei der Vermittlung von Lese- und Informationskompetenz im Rahmen der Schulbildung. In Satz 2 wird die Kooperation von Schulbibliotheken mit anderen Öffentlichen Bibliotheken und Wissenschaftlichen Bibliotheken festgehalten, um Synergieeffekte zu erzielen. Damit werden Empfehlungen der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Kultur in Deutschland“ 2007 sowie der KMK zum Öffentlichen Bibliothekswesen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. September 1994) für eine stärkere Förderung der Zusammenarbeit von Schulbibliotheken mit anderen Bibliotheken, wie z.B. wissenschaftlichen Bibliotheken, umgesetzt. Hier findet sich eine Wiederholung der bereits in § 3 Absatz 1 für Öffentliche Bibliotheken definierten Aufgaben. Damit wird jedoch bekräftigt, dass sich die Schulbibliotheken dieser Aufgabe im Besonderen zuwenden sollen. Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Finanzierungsregelung, die auch im vorliegenden Gesetz in § 6 Absatz 1 deutlich bestimmt, dass Bibliotheken von ihren Trägern finanziert werden.

Zu Absatz 2

Behörden- und Gerichtsbibliotheken sowie die Parlamentsbibliotheken sind in erster Linie für den Dienstgebrauch der Verwaltung und der Gerichte bestimmt und nehmen nur in einem eingeschränkten Maße an der allgemeinen Informationsversorgung teil. Allerdings können die einzelnen Dienststellen ihre Bibliothek ganz oder teilweise zugunsten der Allgemeinheit öffnen.

Zu § 6 Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek

Die rechtliche Einordnung der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek als Landesoberbehörde und die Normierung der landesbibliothekarischen Aufgaben gehören zu den zentralen Inhalten dieses Landesbibliotheksgesetzes.

Zu Absatz 1

Neben der Bestimmung der Landesbibliothek als Landesoberbehörde wird insbesondere auch die zentrale Zuständigkeit der Landesbibliothek für das kulturelle Gedächtnis in Schleswig-Holstein hervorgehoben. Hiervon erfasst sind auch die zum Kernbestand der Landesbibliothek gehörenden Landesgeschichtlichen Sammlungen. Obwohl die Bibliothek schon seit 1899 den Namen „Landesbibliothek“ führt, wurde sie erst im Jahr 1947 in die Zuständigkeit des Landes Schleswig-Holstein überführt. Bisher ist jedoch, wie der LRH zu Recht bemerkt, ihre Stellung „im Gefüge der Schleswig-Holsteinischen Landesbehörden unklar“. Während der Status für das Landesamt für Denkmalpflege und das Archäologische Landesamt sowie das Landesarchiv gesetzlich als Landesoberbehörden definiert ist, fehlt für die Landesbibliothek bisher eine vergleichbare Regelung. Diese Regelungslücke wird mit der Formulierung des Absatz 1 behoben. Damit wird die Landesbibliothek nicht nur den anderen Landesoberbehörden rechtlich gleichgestellt, sondern auch ihre eigene rechtliche Stellung innerhalb der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung wird damit abschließend geklärt. Die Fachaufsicht für die SHLB liegt, ebenso wie die Fachaufsicht für die drei weiteren Landesämter, im für Kultur zuständigen Ministerium. Haushaltsmittel werden über den Kulturhaushalt (Kap. 0943) zur Verfügung gestellt.

Zu Absatz 2

Seit ihrer Gründung hat die SHLB ihren Charakter als Spezialbibliothek für schleswig-holsteinische Landeskunde erweitert und hat inzwischen einen festen Platz im Gefüge des dualen Systems des deutschen Bibliotheksnetzes (Nationalbibliothek und Regionalbibliotheken). Das Gesetz nennt hier in einer Aufzählung typische landesbibliothekarische Aufgaben, die allgemein als Pflege des kulturellen Erbes, bibliothekarische Koordination und bibliotheksfachliche Beratung beschrieben sind. Dabei umfasst der Begriff „Druckwerke“ auch Handschriften, Musikalien und weitere Kulturgüter. Die Landesbibliothek ist das zentrale kulturelle Gedächtnis des Landes Schleswig-Holstein und hat die Aufgabe, Druckwerke mit Bezug zur Geschichte und Landeskunde des Landes Schleswig-Holstein und seiner Nachbargebiete, insbesondere Dänemarks, zu sammeln, zu archivieren, zu erschließen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Aufgaben im Einzelnen sind in der aktualisierten Benutzungsordnung bestimmt. Danach hat die SHLB die Aufgabe, mit einem gesamtheitlichen Ansatz Druckwerke, Handschriften, Musikalien und weitere Kulturgüter mit Bezug zur Geschichte und Landeskunde des Landes Schleswig-Holstein und seiner Nachbargebiete, insbesondere Dänemarks, zu sammeln, zu archivieren, zu erschließen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Satz 3 gibt dem Ministerium die

Möglichkeit, den Sammlungsauftrag der Landesbibliothek im Einzelnen durch Verordnung zu präzisieren. Damit wird auch der Kritik des Landesrechnungshofes Rechnung getragen. Eine entsprechende Regelung findet sich auch im Landesarchivgesetz. Insoweit wird hier auch eine rechtliche Gleichführung der Landesoberbehörden erreicht.

Zu § 7 Finanzierung und Benutzungsentgelt

Zu Absatz 1

Hier kommt der Charakter des Landesbibliotheksgesetzes, eben kein Bibliotheksfördergesetz zu sein, klar zum Ausdruck, denn die Finanzierung von Bibliotheken ist vorrangig Sache ihrer Träger.

Zu Absatz 2

Darüber hinaus unterstützt das Land Schleswig-Holstein öffentliche Bibliotheken nach Maßgabe des Absatzes 2. Diese ist in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 FAG als Förderung des Büchereiwesens mit einer jährlichen Dynamisierung von 1,5 % festgelegt. § 17 Abs. 1 FAG regelt die Zuweisung zur Förderung des Büchereiwesens und bestimmt, dass die Gemeinden, Kreise und Ämter, die Mitglied des Büchereiverein Schleswig-Holstein sind, aus den bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens erhalten. § 17 Abs. 2 FAG bestimmt, dass das für Kultur zuständige Ministerium über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet. Die Aufgabe der Weiterverteilung der Förderung hat das zuständige Ministerium mit Erlass vom 27. Juni 2014 aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf den Büchereiverein übertragen. Damit basiert die Verteilung der Mittel durch den Büchereiverein auf einer rechtlichen Grundlage. Die Grundlagen der Förderung sind in der Broschüre des Büchereivereins „Förderung der Stand- und Fahrbibliotheken in den Städten und Gemeinden Schleswig-Holsteins“ festgelegt. Die Gewährung von Zuschussleistungen setzt die Erfüllung bestimmter Rahmenbedingungen voraus. Sie beziehen sich beispielsweise auf einen angemessenen jährlichen Medienetat, eine hauptamtliche Fachkraft oder zeitgemäße Technik. Die hier vorgesehene gesetzliche Formulierung bildet damit die bereits bestehende Mittelverteilung aus dem FAG ab. Der besonderen Bedeutung des Bibliotheksvereins wird durch Erlass des Ministeriums zur Verteilung der Mittel ebenfalls Rechnung getragen. Da diese Kooperation von der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Kultur in Deutschland“ 2007 lobend erwähnt wird, ist nicht vorgesehen, hier den derzeitigen Status zu verändern.

Zu Absatz 3

Im Sinne des Grundrechts der Informationsfreiheit wird eine kostenfreie Benutzung der Bibliotheken vor Ort garantiert (Präsenznutzung). Es wird den Bibliotheken die Möglichkeit eröffnet, angemessene Benutzungsentgelte zu erheben, die sozial ausgewogen sein sollen. Darunter fallen u.a. Mahnungen, Gebühren für verspätete Rückgaben oder die Ausstellung von Ersatzausweisen sowie die Wiederbeschaffung verlorener Medien.

Zu § 8 Datenschutz

In Ergänzung zu den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes bestimmt § 8 BiblG, dass zur Erschließung und Verzeichnung von Bibliotheksbeständen personenbezogene Daten verarbeitet und auch über öffentliche Netze zugänglich gemacht werden dürfen. Soweit Nachlässe in Bibliotheken zu finden sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts in Schleswig-Holstein entsprechend. Auch in diesem Punkt wurde eine Parallelisierung archiv- und bibliotheksrechtlicher Regelungen bei vergleichbaren Sachverhalten angestrebt. Dies ist sinnvoll, da die Bibliotheken bei der Durchführung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten benötigen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes.

Abschnitt 3 Pflichtexemplare

Das in den §§ 9 und 10 enthaltene Pflichtexemplarrecht war bisher im Gesetz über die Presse (Landespressegesetz) geregelt. Das Landespressegesetz sieht eine Anbieterspflicht vor, die für drei Bibliotheken gilt. Zwischen der Universitätsbibliothek Kiel, der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek und der Bibliothek der Hansestadt Lübeck bestehen deshalb Absprachen über die Sammeltätigkeit von Pflichtexemplaren. Die entsprechenden Vorschriften werden durch Art. 2 aufgehoben und in das Landesbibliotheksgesetz überführt. Dabei wurden die früheren Regelungen nicht nur modernisiert, sondern auch um den Sammelauftrag von Netzpublikationen erweitert.

Zu § 9 Anbieterspflicht und Pflichtbibliotheken

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 stellen klar, dass jede und jeder Anbieterspflichtige, der seinen Sitz in Schleswig-Holstein hat, ein Exemplar an die zuständige Pflichtbibliothek anbieten und auf Verlangen auf eigene Kosten abliefern muss.

Zu Absatz 3

Medienwerke im Sinne dieses Gesetzes werden in Absatz 3 definiert. Dieses umfasst alle Darstellungen in körperlicher und unkörperlicher Form, die Text enthalten oder mit einem Text verbunden sind, ferner besprochene Tonträger, Notendrucke und sonstige graphische Musikaufzeichnungen, Landkarten, Ortspläne und Atlanten.

Zu Absatz 4

Hier sind die Ausnahmen geregelt, in denen kein Pflichtexemplar oder lediglich in periodischen Abständen abgeliefert werden muss.

Zu Absatz 5

Es ist Eigenart des schleswig-holsteinischen Pflichtexemplarrechts, dass es drei Pflichtbibliotheken gibt. Typischerweise werden Pflichtexemplare an einer zentralen zuständigen Stelle gesammelt, wobei dies eine klassische Aufgabe der sogenannten Staatsbibliotheken ist. Die Universitätsbibliothek Kiel ist als die einzige Universalbibliothek (für alle Wissensgebiete) in Schleswig-Holstein die größte Pflichtbibliothek. Sie nimmt als die einzige im Lande (quasi mit Funktionen einer "Staatsbibliothek" wie sie in anderen Bundesländern bezeichnet werden würde) angebotene Pflichtexemplare fachlich umfassend auf und stellt sie landesweit und über Fernleihe auch den anderen Bundesländern zur Verfügung. Hingegen ist die Landesbibliothek als landeshistorisch-landeskundlich ausgerichtete Spezialbibliothek nur für den Teil der Pflichtliteratur zuständig, der diese Inhalte betrifft. In Schleswig-Holstein ist weiterhin die besondere Rolle Lübecks zu berücksichtigen. Die Bibliothek der Hansestadt Lübeck sammelt aus einem historisch geprägten Kontext heraus lübeckische Schriften und sollte daher weiter auch nur für diese Schriften Pflichtbibliothek bleiben.

Zu Absatz 6

Die Pflichtbibliotheken untereinander müssen Absprachen treffen. Diese können in einer Verordnung geregelt werden.

Zu Absatz 7 und 8

Soweit unkörperliche Medienwerke an die Pflichtbibliotheken übermittelt werden, bekommen die Bibliotheken in schlüssiger Weise alle notwendigen für die Nutzung des Medienwerks in den Räumen der Bibliothek sowie für die Langzeitarchivierung notwendigen Rechte eingeräumt. Ob die unkörperlichen Medienwerke ggf. an einer zentralen Stelle gespeichert werden, kann das zuständige Ministerium per Verordnung regeln.

Zu § 10 Verfahren der Anbietung und Ablieferung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Verfahren der Anbietung und Ablieferung.

Zu Absatz 2

Hier gewährt die die Ablieferung verlangende Bibliothek unter gewissen Umständen, in Einzelfällen eine Entlastungsmöglichkeit. Anderenfalls kann die die Anbietung verlangende Bibliothek auf das Medienwerk verzichten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 nimmt Bezug auf die von der Deutschen Nationalbibliothek eingeführten technischen Standards zur Ablieferung unkörperlicher Medienwerke. Nähere Angaben hierzu finden sich auf deren Internetseiten in der „Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken an die Deutsche Nationalbibliothek“ und in den „Häufig gestellten Fragen Erwerbung – Medienwerke (FAQ)“.

Zu Absatz 4

Um sicherzustellen, dass die Pflichtbibliotheken die Werke erhalten, eröffnet die Vorschrift die Möglichkeit, dass die Bibliotheken sich nach Ablauf einer Frist die Werke auf Kosten der Druckerinnen und Drucker oder Verlegerinnen und Verleger selbst anderweitig beschaffen.

Zu Absatz 5

Hier wird den Pflichtbibliotheken die Möglichkeit offen gehalten, auf Exemplare zu verzichten, die nicht dem Sammelauftrag einer Pflichtexemplarbibliothek entsprechen.

Zu Absatz 6

Während sich Absatz 4 auf die Nichteinhaltung der Ablieferungspflicht im Hinblick auf Medienwerke bezieht, geht es in Absatz 6 um die notwendigen Auskünfte zu einem Werk, die sogenannten Metadaten.

Zu § 11 Verordnungsermächtigung

Dem zuständigen Ministerium wird hier die Möglichkeit gegeben, weitere Einzelheiten der Ablieferungspflicht flexibel durch Verordnung zu regeln.

Zu § 12 Ordnungswidrigkeiten

Um die Pflicht der Anbietung wirksam durchsetzen zu können, bedarf es der Ahndung als Ordnungswidrigkeit für den Fall, dass der Verpflichtung vorsätzlich nicht nachgekommen wird. § 12 übernimmt die derzeit geltenden Regelungen aus § 16 des Landespressegesetzes für die körperlichen Medienwerke. Medienwerke in unkörperlicher Form sind von den Ordnungswidrigkeiten ausgenommen.

Zu Artikel 2

Das Pflichtexemplarrecht wird jetzt im Bibliotheksgesetz geregelt. Entsprechend sind § 12 und § 16 Absatz 1 Nummer 3 des Landespressegesetzes aufzuheben bzw. zu ändern.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.